



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juni 2016

9687/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0124 (NLE)

ADD 1

SOC 369
EMPL 256
PECHE 194
IA 34

BERICHT

des	Vorsitzes
an den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Nr.	9356/16 SOC 345 EMPL 239 PECHE 184 IA 26
Vordokument:	
Nr. Komm.dok.:	8535/16 SOC 214 EMPL 131 PECHE 150 - COM(2016) 235 final + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Europäischen Union (COGECA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) und der Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union (Europêche) vom 21. Mai 2012 in der am 8. Mai 2013 geänderten Fassung über die Durchführung des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 der Internationalen Arbeitsorganisation

Im Anschluss an die Sitzung der Gruppe "Sozialfragen" vom 2. Juni 2016 erhalten die Delegationen in der Anlage den Text des eingangs genannten Vorschlags.

Der Bericht ist in Dokument 9687/16 wiedergegeben, der Wortlaut der Vereinbarung der Sozialpartner auf EU-Ebene in Dokument 9687/16 ADD 2.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Europäischen Union (COGECA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) und der Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union (Europêche) vom 21. Mai 2012 in der am 8. Mai 2013 geänderten Fassung über die Durchführung des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 der Internationalen Arbeitsorganisation

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 155 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer (im Folgenden "Sozialpartner") können gemäß Artikel 155 Absatz 2 AEUV gemeinsam beantragen, dass die von ihnen auf Unionsebene geschlossenen Vereinbarungen durch einen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission durchgeführt werden.
- 2) Am 14. Juni 2007 nahm die Internationale Arbeitsorganisation das Übereinkommen über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 (Übereinkommen über die Arbeit in der Fischerei, 2007¹) mit dem Ziel an, ein einheitliches, kohärentes Instrument zur Ergänzung der internationalen Normen für die Lebens- und Arbeitsbedingungen in diesem Sektor zu schaffen, das die überarbeiteten und aktualisierten Normen der derzeit für Fischer geltenden internationalen Übereinkommen und Empfehlungen einerseits und die Grundsätze anderer internationaler Arbeitsübereinkommen andererseits umfasst.

¹ http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c188_de.htm

- 3) Die Kommission hat die Sozialpartner in Einklang mit Artikel 154 Absatz 2 AEUV in der Frage gehört, ob die Anwendung des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 in der Union gefördert werden sollte².
- 4) Am 8. Mai 2013 schlossen der Allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Europäische Transportarbeiter-Föderation und die Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen eine Vereinbarung über die Durchführung des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 (im Folgenden "Vereinbarung") in dem Wunsch, einen ersten Schritt auf dem Weg zur Kodifizierung des sozialen EU-Besitzstands im Fischereisektor zu unternehmen und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für den Sektor in der EU beizutragen. Am 10. Mai 2013 beantragten diese Organisationen bei der Kommission die Durchführung ihrer Vereinbarung durch einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 155 Absatz 2 AEUV.
- 5) Für die Zwecke des Artikels 288 AEUV ist eine Richtlinie das angemessene Instrument für die Durchführung der Vereinbarung.
- 6) Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine Richtlinie entsprechend ihrer Mitteilung vom 20. Mai 1998 über die Anpassung und Förderung des Sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene³ ausgearbeitet, wobei der Repräsentativität der Unterzeichnerparteien und der Rechtmäßigkeit jeder einzelnen Klausel der Vereinbarung Rechnung getragen wurde.
- 7) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten unbeschadet bereits existierender Unionsvorschriften gelten, die spezifischer sind oder allen Fischern ein höheres Schutzniveau gewähren.
- 8) Diese Richtlinie sollte nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des allgemeinen Schutzniveaus für Arbeitnehmer in den von der Vereinbarung erfassten Bereichen herangezogen werden.
- 9) Diese Richtlinie und die Vereinbarung in deren Anhang enthalten Mindestvorschriften; die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner können günstigere Vorschriften beibehalten oder einführen.

² KOM(2007) 591 endg.

³ KOM(1998) 322 endg.

- 10) Unbeschadet der Bestimmungen der Vereinbarung zur Weiterverfolgung und Überprüfung durch die Sozialpartner auf EU-Ebene wird die Europäische Kommission die Durchführung der Richtlinie und der Vereinbarung beobachten und eine Bewertung vornehmen.
- 11) Die Richtlinie wird gleichzeitig mit dem Übereinkommen über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 in Kraft treten; auf Wunsch der Sozialpartner sollen die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht vor dem Datum in Kraft treten, an dem das besagte Übereinkommen in Kraft tritt.
- 12) Die Vereinbarung gilt für Fischer, die in irgendeiner Eigenschaft im Rahmen eines Arbeits- oder Heuervertrags oder eines Beschäftigungsverhältnisses an Bord eines Fischereifahrzeugs arbeiten, das in der **Seefischerei** eingesetzt wird und unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats fährt oder unter seiner unbeschränkten Hoheitsgewalt registriert ist.
- 13) Um den Arbeitsschutz von Fischern zu gewährleisten, die in irgendeiner Eigenschaft im Rahmen eines Arbeits- oder Heuervertrags oder eines Beschäftigungsverhältnisses arbeiten, kann die Vereinbarung außerdem für alle anderen an Bord desselben Fischereifahrzeugs befindlichen Fischer gelten.
- 14) In der Vereinbarung verwendete Begriffe, die dort nicht ausdrücklich definiert sind, können von den Mitgliedstaaten – wie auch bei anderen im Sozialbereich erlassenen Richtlinien, in denen ähnliche Begriffe vorkommen – nach einzelstaatlichem Recht und einzelstaatlicher Praxis definiert werden, sofern diese Definitionen inhaltlich der Vereinbarung entsprechen.
- 15) Diese Richtlinie und die Vereinbarung in deren Anhang sollten den Bestimmungen über die Verwaltung der Fangkapazitäten der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013⁴ Rechnung tragen.
- 16) Die Mitgliedstaaten können den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung dieser Richtlinie übertragen, wenn erstere alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013).

- 17) Die Kommission hat gemäß Artikel 155 Absatz 2 AEUV das Europäische Parlament unterrichtet, indem es ihm den Wortlaut seines Vorschlags für eine Richtlinie einschließlich der Vereinbarung übermittelt hat.
- 18) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechten und Grundsätzen, insbesondere mit deren Artikeln 20, 31 und 32.
- 19) Da die Ziele dieser Richtlinie, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern im Fischereisektor – einem grenzüberschreitenden Sektor, in dem Betreiber unter der Flagge verschiedener Mitgliedstaaten tätig sind – verbessern und den Arbeitsschutz dieser Arbeitnehmer gewährleisten soll, von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Umfang erreicht werden können, sondern besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union nach dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 Absatz 3 EUV tätig werden. In Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 4 EUV geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- 20) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union⁵ kann der Umstand, dass es eine bestimmte Tätigkeit, auf die sich eine Richtlinie bezieht, in einem Mitgliedstaat nicht gibt, den Mitgliedstaat nicht von seiner Verpflichtung entbinden, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um eine angemessene Umsetzung sämtlicher Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten. Sowohl der Grundsatz der Rechtssicherheit als auch die Notwendigkeit, die volle Anwendung der Richtlinien in rechtlicher und nicht nur in tatsächlicher Hinsicht zu gewährleisten, verlangen nämlich, dass alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen der betreffenden Richtlinie in einen eindeutigen, genauen und transparenten gesetzlichen Rahmen aufnehmen, der in dem von dieser Richtlinie betroffenen Bereich zwingende Bestimmungen vorsieht. Eine solche Verpflichtung obliegt den Mitgliedstaaten, um jeder Änderung der zu einem bestimmten Zeitpunkt gegebenen Situation zuvorzukommen und um zu gewährleisten, dass alle Rechtssubjekte in der Gemeinschaft einschließlich derjenigen in den Mitgliedstaaten, in denen eine bestimmte, von einer Richtlinie erfasste Tätigkeit nicht existiert, klar und genau wissen, welche Rechte und Pflichten sie unter allen Umständen haben. Nach der Rechtsprechung ist die Umsetzung einer Richtlinie nur dann nicht erforderlich, wenn sie aus geografischen Gründen gegenstandslos ist. In diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten die Kommission davon unterrichten.

⁵ Siehe unter anderem das Urteil des Gerichtshofs vom 14. Januar 2010 in der Sache C-343/08, Kommission gegen Tschechische Republik (Slg. 2010, S. I-275).

- 21) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten⁶ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie wird die Vereinbarung zwischen den EU-Sozialpartnern im Seefischereisektor durchgeführt, die am 8. Mai 2013 zwischen dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Europäischen Union, der Europäischen Transportarbeiter-Föderation und der Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union über die Durchführung des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 der Internationalen Arbeitsorganisation geschlossen wurde.

Der Anhang dieser Richtlinie enthält den Wortlaut der Vereinbarung.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften beibehalten oder einführen, die für die Arbeitnehmer im Seefischereisektor günstiger sind als die Bestimmungen dieser Richtlinie.
2. Die Durchführung dieser Richtlinie dient unter keinen Umständen als Rechtfertigung für eine Senkung des allgemeinen Schutzniveaus für Arbeitnehmer in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen. Das Recht der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner, angesichts sich wandelnder Umstände andere Rechtsvorschriften zu erlassen oder andere vertragliche Regelungen zu vereinbaren als diejenigen, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie gelten, bleibt hiervon unberührt, sofern die Mindestanforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden.

⁶ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

3. Etwaige Unionsvorschriften oder einzelstaatliche Vorschriften, Gewohnheitsrechte und jede entsprechende Praxis, durch die den betroffenen Arbeitnehmern günstigere Bedingungen gewährt werden, bleiben von der Anwendung und Auslegung dieser Richtlinie unberührt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens [*zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Die Kommission legt dem Rat nach Konsultation der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner auf EU-Ebene spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 6 festgelegten Zeitpunkt einen Bericht über die Durchführung, Anwendung und Bewertung der Richtlinie vor.

Artikel 6

Diese Richtlinie tritt am Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 in Kraft.

Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union den Tag des Inkrafttretens des IAO-Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident